

**Satzung des Vereins
Sozialer Friedensdienst Bremen e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen 'Sozialer Friedensdienst Bremen e.V.' mit Sitz in Bremen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer 3027 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung des freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Ziel des Vereins ist es, die Beteiligung, Mitwirkung und Selbstorganisation von Bürger/innen und juristischen Personen zur Bearbeitung gesellschaftlicher Herausforderungen anzuregen und dabei zu fördern. Zugleich soll der Verein zivilgesellschaftliche, gemeinnützige Organisationen und Initiativen durch die Vermittlung und Qualifizierung von Freiwilligen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (3) Der Verein setzt sich dabei für ein sozial gerechtes und friedliches Zusammenleben auf der Basis der Menschenrechte und einer ökologischen und nachhaltigen Gesellschaftsordnung ein.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Information, Beratung und Vermittlung, Qualifizierung und Fortbildung von Freiwilligen und Organisationen, die Freiwillige und Teilnehmende im Freiwilligendienst einsetzen,
 - durch Initiierung und Begleitung eigener Engagementprojekte u.a. in Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen,
 - die Unterstützung freiwillig und ehrenamtlich Engagierter,
 - die Vertretung der Interessen von Freiwilligen in Politik, Verwaltung und Gesellschaft.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt, werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einrichtungen, Vereinigungen und Kirchengemeinden sowie alle natürlichen und juristischen Personen werden, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben bereit sind.
 - b) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Aufsichtsrat entscheidet in einer Sitzung über die Aufnahme von Mitgliedern nach freiem Ermessen. Der Bescheid ist schriftlich zu geben.
- (3) Auf Vorschlag des Aufsichtsrates oder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat zum Ende des Monats, in dem die schriftliche Austrittserklärung dem Aufsichtsrat zugegangen ist.
 - c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder trotz Mahnung mehr als 12 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme innerhalb der Mitgliederversammlung gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (5) Mitarbeiter/innen, die beim SFD in einem Angestelltenverhältnis stehen, dürfen nicht Mitglieder sein.
- (6) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Betrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Aufsichtsrat (§ 7)
- (3) der Vorstand (§ 8)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl der Mitglieder und Entlastung des Aufsichtsrates,
 - Entgegennahme des durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine/n Steuerberater/in geprüften Wirtschaftsberichtes,
 - die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Aufnahmekriterien und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Aufsichtsrat eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem bzw. der amtierenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen bzw. deren Stellvertreter/in mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder dies verlangen oder der Aufsichtsrat dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (5) Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, entsenden je eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n in die Mitgliederversammlung. Die Namen der Delegierten sollen dem Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Tagesordnung kann geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung nach § 6 Absatz 3 angezeigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von dem/der von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Protokollführer/in ein Protokoll anzufertigen und von ihm/ihr und einem Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens drei Personen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie einen/e Stellvertreter/in.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers oder seiner Nachfolgerin im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, bis zur Wahl des/der Nachfolgers/in durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Mitglied des Vereins in den Aufsichtsrat bis zur nächsten ordnungsgemäßen Aufsichtsratswahl zu wählen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in schriftlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats dies wünscht.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung mindestens 5 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist.
- (6) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann mit absoluter Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Fall ist binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Aufsichtsrats durch den Vorstand einzuberufen.
- (8) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über:
 - (a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - (b) den Haushaltsplan
 - (c) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - (d) Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat

- (e) die Aufgaben und Ziele des Vereins entsprechend der Vereinszwecke
- (f) den geprüften Wirtschaftsbericht
- (g) grundsätzliche gesellschaftspolitische Stellungnahmen
- (h) die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus zwei Personen oder einer Person sowie einem/r Stellvertreter/in.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt, die Vorstände vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit.
- (3) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrats, der Mitgliederversammlung und dieser Satzung. Der Vorstand ist gegenüber diesen Organen rechenschaftspflichtig und hat das Recht an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und den wirtschaftlichen Jahresbericht auf. Der Haushaltsplan ist vom Aufsichtsrat zu beschließen. Der wirtschaftliche Jahresbericht ist durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen. Der Aufsichtsrat beschließt den geprüften wirtschaftlichen Jahresbericht.
- (5) Der Vorstand übt seine Aufgabe hauptamtlich gegen angemessenes Entgelt im Rahmen eines Dienstvertrages aus. Der Dienstvertrag wird durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats unterzeichnet.

§ 9 Vereinsvermögen, Auflösung des Vereins

- (1) Die Buch- und Wirtschaftsführung des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Buch- und Wirtschaftsführung sowie der Jahresabschluss werden mindestens jährlich durch eine/n zugelassene/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in geprüft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an die Bremische Evangelische Kirche und die Bürgerstiftung Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.